

Gemeinde Steinbach

Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin)

Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Steinbach folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen sowie sonstiger gemeindeeigener Anlagen:

§ 1 - Überlassung von Räumen

- 1. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach können von der Gemeinde Steinbach, örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- 2. Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden.
- a) Dorfgemeinschaftshaus (Saal)
- b) Feuerwehrgebäude (Versammlungsraum)

Aus etwaigen Terminvormerkungen können zukünftige Veranstalter Rechte irgend welcher Art nicht ableiten.

§ 2 - Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Steinbach. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (2) Überlasser nach dieser Satzung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurden.

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde Steinbach erhältlich. Mit der Befürwortung des Antrags erlaubt die Gemeinde Steinbach die Benutzung der beantragten Räume und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest.

. .

- (3) Mit der Befürwortung des Antrags erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Nutzungs- und Benutzungsgebührensatzung an. Nach Übergabe des Bescheides wird ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll, mit den Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, ausgehändigt.
- (4) Der Antragsteller muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Überlasser das Programm der Veranstaltung vorlegen, bzw. den Zweck der Veranstaltung mitteilen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm bzw. mitgeteiltem Zweck und den im Bescheid festgelegten Bedingungen eine wesentliche Abänderung ergibt, kann der Antragsteller den Antrag oder der Überlasser den Bewilligungsbescheid zurückziehen.
- (5) Dem Veranstalter stehen die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung.
- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht er aus einem solchen Grund einen Antrag zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.
- (7) Ein Rücktritt vom Nutzungsantrag nach Bewilligung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten, des dazugehörigen Inventars und der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 ThürKAG.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über Benutzungsgebühren.

§ 5 -Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu **schonender** Behandlung verpflichtet.
- f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
- g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- h) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
- i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- k) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser zu übergeben.
- i) Heizenergie, Strom und Wasser, sind sparsam und mit Bedacht einzusetzen.
- (2) Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Beschädigungen an beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen errichtet werden (Poltern im Container, Auskleidung der Polterfläche u.ä.).

§ 6 - Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Steinbach für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

. .

- (2) Die Gemeinde Steinbach haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Steinbach keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Steinbach ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Lauboder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

. .

\S 8 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach



Gemeinde Steinbach

Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der

Gemeinde Steinbach

(SatzBenuöEin)

Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, erlässt die Gemeinde Steinbach folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabenpflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Steinbach zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 - Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

Kostenlose Überlassung

Allen ortsansässigen Vereinen in der Gemeinde Steinbach und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Steinbach vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a) Dorfgemeinschaftshaus
- b) Feuerwehrgebäude

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden.

§ 4 - Benutzungsgebühren für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren überlassen.
- (2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.
- (3) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

Am Wochenende (Freitag / Samstag / Sonntag) werden den gewerblichen Benutzern die Räumlichkeiten gemäß den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.

(5) Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt (DM = Deutsche Mark / \in = Euro):

a) Dorfgemeinschaftshaus

I.	örtlich private Nutzer	
II.	auswertige Nutzer	[+ 25 % Aufschlag (§ 4 (3))] 200,00 DM / _100,00 €
III.	gewerbliche Nutzer	[+ 50 % Aufschlag (§ 4 (4))] 240,00 DM / 120,00 € [+ 75 % Aufschlag (§ 4 (4))]
		am Wochenende (Fr./Sa./So.) 280,00 DM / 140,00 €

b) Feuerwehrgebäude

I. örtlich private Nutzer
$$\longrightarrow$$
 80,00 DM / 40,00 €
II. auswertige Nutzer [+ 25 % Aufschlag (§ 4 (3))]
 \longrightarrow 100,00 DM / 50,00 €

§ 5 - Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10~% der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinbach.

§ 6 - Benutzungsgebühren für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Tische und Stühle benutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt (DM = Deutsche Mark / \in = Euro):

Tisch 2,00 DM/Tag | 1,00 €/Tag Stuhl 1,00 DM/Tag | 0,50 €/Tag

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 - Sonderregelungen

- (1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.
- (2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z.B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 4 Abs. 5 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ändern bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 - Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat die Gebühr stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 9- Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, außer der in dieser Satzung aufgeführten Beträge in Euro (\in). Diese treten mit dem Tage der Einführung des Euro als Zahlungsmittel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen (BenuOVermietSa)

Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), erlässt die Gemeinde Steinbach folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 - Vermietung von Sachanlagen

Die Gemeinde Steinbach stellt aus ihrem Bestand zur Vermietung an Einwohner der Gemeinde Steinbach

- a) Multicar
- b) Rüttelplatte
- c) Steinknacker

zur Verfügung.

§ 2 - Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung der Sachanlagen gemäß § 1 Buchstabe a) bis c) ist der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person.

§ 3 - Bestellung und Vermietung

Die Anmietung bedarf grundsätzlich der Schriftform. In jedem Fall wird vor der Benutzung ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof der Gemeinde Steinbach abhängig. Bei der Anmietung des Multicars der Gemeinde wird dieser nicht dem Mieter überlassen. Die Fahrleistung wird von dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Steinbach erbracht.

§ 4 - Besondere Benutzungsbestimmungen

Die zu vermietenden Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand an den Antragsteller weitergegeben. Etwaige Mängel an der Mietsache sind dem Vertreter der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die ausgeliehenen Geräte sind der Gemeinde in sauberem Zustand zurückzugeben. Durch den Vertreter der Gemeinde ist die Rückgabe je nach Zustand bei der Rückgabe zu bescheinigen.

§ 5 - Haftung

Der Mieter hat die gemieteten Sachen so einzusetzen und so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Sollte es zu Beschädigungen an der Mietsache kommen, die der Mieter schuldhaft zu vertreten hat, muss dieser für die Reparaturkosten oder falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des vermieteten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigungen an der Mietsache durch leichte Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Bürgermeister über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

Der Mieter haftet dem Vermieter auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Mieter verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person (Multicar) ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung und den entsprechenden Arbeitschutzbestimmungen entstehen.

§ 6 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach

Klingebiel Bürgermeisterin

2. Entgeltordnung

§ 1 - Benutzungsentgelte/Mietzins

Für die Benutzung des Multicars mit Fahrer wird für jede angebrochene Stunde ein Entgelt von $50,00~DM \mid 25,00~\varepsilon$ in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung der Rüttelplatte wird für jeden Werktag ein Entgelt von 50,00 DM|25,00 \in in Rechnung gestellt, für einen halben Tag: 25,00 DM|12,50 \in .

Für die Benutzung des Steinknackers wird für jeden Werktag ein Entgelt von $20,00 \ DM \mid 10,00 \ \varepsilon$ in Rechnung gestellt.

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Benutzungsentgeltes/Mietzinses wird durch den Abschluss des Mietvertrages begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens eine Woche nach der Vermietung an die Gemeinde Steinbach zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 - Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Fällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat das Benutzungsentgelt/Mietzins ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, außer der in dieser Ordnung aufgeführten Beträge in Euro (\mathfrak{S}) . Diese treten mit dem Tage der Einführung des Euro (\mathfrak{S}) als Zahlungsmittel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Entgeltordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. April 2001, bestätigte

> Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) sowie die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzBenuöEin)

Ausgabe: VG-IV-12/2000 (N)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, zur Kenntnis genommene

Benutzungs- und
Entgeltordnung
für
die Vermietung von
gemeindeeigenen
beweglichen Sachen
(BenuOVermietSa)
Ausgabe: VG-IV-12/2000 (N)

wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

Gemeinde Steinbach